

SATZUNG

Hellenische Gemeinde München und Umkreis e.V.



Inhalt

Artikel 1. Name des Vereins.....	3
Artikel 2. Gemeinnützigkeit	3
Artikel 3. Ziele und Zwecke des Vereins	3
Artikel 4. Mittel zur Erreichung der Ziele und Zwecke des Vereins	4
Artikel 5. Erwerb der Mitgliedschaft im Verein.....	5
Artikel 6. Pflichten und Rechte der Vereinsmitglieder	7
Artikel 7. Organe des Vereins.....	7
Artikel 8. Mitgliederversammlung des Vereins	7
Artikel 9. Ablauf der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen.....	8
Artikel 10. Vorstand	9
Artikel 11. Prüfungsausschuss	12
Artikel 12. Wahlsystem	12
Artikel 13. Finanzielle Mittel und Ausgaben	14
Artikel 14. Einstellung fester Mitarbeiter.....	16
Artikel 15. Steuererklärung.....	16
Artikel 16. Auflösung.....	16
Artikel 17. Übergangsvorschriften – Kommissarischer Vorstand	17

Hellenischen Gemeinde München



Artikel 1. Name des Vereins

1. Der Verein führt den Namen:

Hellenische Gemeinde München und Umkreis e.V.

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“

2. Der Verein hat seinen Sitz in München.

3. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts München eingetragen.

4. Der Verein strebt die Mitgliedschaft im Dachverband der griechischen Gemeinden in Deutschland an.

5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Artikel 2. Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten beim Ausscheiden aus dem Verein, bei dessen Auflösung oder Beendigung keine Abfindung und haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen oder geleistete Beiträge.

5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

6. Der Verein erfüllt seine Zwecke selbst oder durch Hilfspersonen i.S.d. § 57 Abs. 1 S. 2 AO. Er kann im Wege der Mittelbeschaffung gemäß § 58 Nr. 1 AO tätig werden.

Artikel 3. Ziele und Zwecke des Vereins

1. Der Verein vertritt seine Mitglieder vor allen griechischen oder deutschen, staatlichen oder religiösen Institutionen und vor allen natürlichen oder juristischen Personen in Angelegenheiten betreffend die griechische Diaspora in München und Umkreis. Er ist bestrebt, mit allen rechtmäßigen Mitteln die Rechte und Interessen seiner Mitglieder zu schützen und zu fördern.

2. Der Verein pflegt freundschaftliche Beziehungen zu Organisationen und Bürgerinitiativen aller anderen Nationalitäten.



3. Der Verein fördert die Erhaltung und Pflege der griechischen Traditionen, der griechischen Sprache, der Kultur und der Verbundenheit mit dem Heimatland. Er initiiert Forderungen nach Qualität, Öffentlichkeit und Unentgeltlichkeit der griechischen Schulen sowie nach einer umfassenden Unterstützung der griechischen Bildungsprogramme.
4. Der Verein setzt sich für die Integration griechischer MitbürgerInnen und Mitbürger in Deutschland ein.
5. Der Verein pflegt die Werte der Solidarität und des selbstlosen Engagements für Mitmenschen und die Gesellschaft. Wo es angebracht erscheint, bietet der Verein durch Beschluss seiner Organe den Mitgliedern der griechischen Gemeinschaft Solidarität und Unterstützung an.
6. Der Verein ist bestrebt, alle Mitglieder der griechischen Gemeinde in München und Umkreis unter seinem Dach zu vereinen und zusammenzuführen, ungeachtet ihres Berufs, ihres Bildungsstands, ihrer Religion, ihres Glaubens, ihrer politischen Überzeugungen, ihrer Zugehörigkeit zu einer politischen Partei oder einem Berufsverband. Der Verein zeigt als aktives Mitglied der Gesellschaft Münchens und der Region gegenüber rassistischem, faschistischem, homophobem, unsozialem, chauvinistischem oder sonstigem Verhalten, das in seiner Gesamtheit die Menschenwürde verletzt, keine Toleranz.
7. Der Verein strebt an, die Verbände der griechischen Gemeinschaft, beispielsweise ethnische, sportliche, kulturelle Gruppen usw., mit den ihm verfügbaren Mitteln zu fördern und zu unterstützen, damit diese sich weiterentwickeln können. Sie widmet Verbänden benachteiligter sozialer Gruppen besondere Aufmerksamkeit.
8. Der Verein kooperiert und zeigt sich solidarisch mit vergleichbaren griechischen Vereinen und ihren Belangen. Er setzt sich für die Existenz und die ordnungsgemäße Funktion des Dachverbandes der griechischen Gemeinden in Deutschland ein.
9. Der Verein ist sowohl parteipolitisch als auch von staatlichen oder sonstigen Behörden unabhängig. In Angelegenheiten, die von griechischer nationaler Bedeutung sind oder sich aus den allgemeinen Grundsätzen des Humanismus und der Demokratie ergeben, äußert er seine Ansichten frei.

Artikel 4. Mittel zur Erreichung der Ziele und Zwecke des Vereins

1. Der Verein bemüht sich um geeignete Räumlichkeiten zur Durchführung seiner Aktivitäten und zur Verwirklichung seiner Ziele.
2. Zur Erreichung seiner Ziele und Zwecke kann sich der Verein insbesondere folgender Mittel bedienen:



- a) die Gründung und personelle Besetzung eines Kultur- und Bildungszentrums
- b) die Einrichtung einer Bibliothek
- c) die Organisation von Kultur- und Bildungsveranstaltungen
- d) die Zusammenarbeit mit staatlichen Institutionen, Behörden und Ämtern
- e) die Produktion von Rundfunksendungen und eine aktive Präsenz im Internet
- f) das Veröffentlichen von Informationsbroschüren und Vereinszeitschriften
- g) die Gründung eines Jugendzentrums und einer Jugendgruppe
- h) die Organisation von Sportveranstaltungen und die Förderung der Aktivitäten von Sportvereinen
- i) die Einrichtung von Beratungs- und Informationsstellen zu relevanten Themen für Mitglieder der griechischen Gemeinde
- j) die Bildung von Arbeitsgruppen zur Definition und Umsetzung von Zielen in Zusammenhang mit den Herausforderungen der griechischen Gemeinde in der Region.

Die Organe des Vereins können alle Mittel einsetzen, die sie zur Erreichung ihrer Ziele und Zwecke als geeignet erachten.

Artikel 5. Erwerb der Mitgliedschaft im Verein

1. Die Mitglieder des Vereins sind volljährig i.S. des Gesetzes und werden in ordentliche Mitglieder, außerordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder eingeteilt:
 - a) Ordentliche Mitglieder können gebürtige Griechinnen und Griechen oder griechische StaatsbürgerInnen mit Wohnsitz in München und Umkreis sowie ihre EhegattInnen und ihre Verwandte ersten Grades sein. Die ordentlichen Mitglieder dürfen nicht Mitglied eines anderen Vereins sein, der sich als „griechische Gemeinde“ bezeichnet oder als eine solche agiert.
 - b) Außerordentliche Mitglieder können jene Personen werden, die nicht die Voraussetzungen der Satzung für die Aufnahme als ordentliche Mitglieder erfüllen, aber sich zur Satzung bekennen.
 - c) Ehrenmitglieder können jene Personen sein, die von der Mitgliederversammlung in Anerkennung ihrer besonderen Verdienste für den Verein zu solchen ernannt wurden. Sie müssen nicht zwingend die Voraussetzungen der Satzung zur ordentlichen Mitgliedschaft erfüllen, um ordentliche Mitglieder zu werden.



- d) Kinder und Jugendliche können über ihren Erziehungsberechtigten ausnahmsweise beitragsfreie außerordentliche Vereinsmitglieder ohne Stimmrecht werden.
2. Die Mitgliedschaft als ordentliches oder außerordentliches Mitglied wird durch einen schriftlichen Antrag an den Vorstand des Vereins erworben. Der Antrag kann schriftlich in Papierform oder per E-Mail gestellt werden. Gleichzeitig mit dem Antrag auf Mitgliedschaft muss das angehende Mitglied einen (1) jährlichen Mitgliedsbeitrag entrichten (Artikel 13 Abs. 1). Der Vorstand hat das Recht, die Vorlage aller erforderlichen Nachweise zu verlangen, wenn er dies für notwendig erachtet.
3. Der Vorstand muss innerhalb von 30 Tagen nach Einreichung des Antrags zusammentreten und den Antrag gemäß den Bestimmungen der Satzung annehmen oder ablehnen. Im Falle einer Ablehnung muss er dem Antragsteller die Gründe für die Ablehnung schriftlich mitteilen. Wird der Antrag angenommen, trägt der Vorstand den Antragsteller unverzüglich in das Mitgliederverzeichnis ein und teilt dies dem Antragsteller mit. Kann der Vorstand nicht zusammentreten, wird der Antrag vorläufig angenommen und gilt bis zur nächsten Vorstandssitzung oder Mitgliederversammlung, die ihn als ersten Punkt auf die Tagesordnung setzen muss.
4. Die Mitgliederversammlung als oberstes Organ des Vereins nimmt die Neueintragungen zur Kenntnis und behält sich vor, die entsprechenden Anträge erneut zu prüfen.
5. Der Erwerb der Mitgliedschaft ist unabhängig von Geschlecht, Religion und politischer Überzeugung im Sinne von Art. 3 Abs. 6.
6. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a. durch schriftliche Austrittserklärung des Mitgliedes an den Vorstand,
 - b. durch schriftlich begründeten Beschluss des Vorstandes oder durch Beschluss der Mitgliederversammlung:
 - aa. wenn die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft in der Gemeinschaft nicht mehr gegeben sind,
 - bb. im Falle der Nichtzahlung von zwei (2) aufeinanderfolgenden Jahresbeiträgen,
 - c. im Falle eines satzungswidrigen Verhaltens seitens des Mitglieds,
 - d. im Todesfall.
7. Ein ausgeschlossenes Mitglied oder ein nicht aufgenommener Bewerber hat das Recht, bei der nächsten Mitgliederversammlung des Vereins Berufung einzulegen, wenn diese spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingeht.



Artikel 6. Pflichten und Rechte der Vereinsmitglieder

1. Jedes Mitglied (ordentliches, außerordentliches oder Ehrenmitglied) hat das Recht, in den Mitgliederversammlungen und in den Sitzungen des Vereins das Wort zu ergreifen.
2. Alle ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind verpflichtet, ihren finanziellen Beitrag zu leisten (mit Ausnahme der außerordentlichen Mitglieder i.S.d. Art. 5 Abs. 1 lit. d)).
3. Alle ordentlichen Mitglieder sind gleichberechtigt und haben das Recht, zu wählen und gewählt zu werden.
 - a. Ordentliche Mitglieder sind solche, die ihren finanziellen Verpflichtungen für das laufende Jahr nachgekommen sind. Um das Stimmrecht ausüben zu können, müssen sie ihren finanziellen Verpflichtungen spätestens bis zur Hauptmitgliederversammlung nachgekommen sein.
 - b. Für die Ausübung des Wahlrechts ist die Vorlage eines gültigen amtlichen Lichtbildausweises erforderlich.
4. Alle Mitglieder sind berechtigt, die Aktivitäten der Organe des Vereins zu überprüfen.
5. Die Mitglieder sind die Träger und Fürsprecher des Vereins.
6. Jedes Mitglied des Vereins hat das Recht, sich an den Arbeitsgruppen (i.S.d. Art. 10 Abs.14 lit. c) zu beteiligen.

Artikel 7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand des Vereins und
3. der Prüfungsausschuss des Vereins.

Artikel 8. Mitgliederversammlung des Vereins

Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung, die die Kontrolle über die Entscheidungen aller Organe des Vereins ausübt und über alle sie betreffenden Angelegenheiten entscheidet. Es wird zwischen einer ordentlichen und einer außerordentlichen Mitgliederversammlung unterschieden.

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung



- a. genehmigt oder lehnt den Bericht des scheidenden Vorstands und den Bericht des Prüfungsausschusses in der regelmäßigen Buchprüfungssitzung/Finanzprüfungssitzung vor den Wahlen ab,
 - b. ernennt ein Wahlkomitee zur Durchführung der Wahlen,
 - c. kann, falls erforderlich, die vorliegende Satzung im Rahmen einer ordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden, ordentlichen Mitglieder abändern,
 - d. kann die Auflösung des Vereins in einer ordentlichen Versammlung mit einer Dreiviertelmehrheit (3/4) der anwesenden, eingetragenen ordentlichen Mitglieder beschließen,
 - e. setzt die Höhe der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge fest.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand zu einem bestimmten Anlass einberufen:
- a. wann immer dies für notwendig erachtet wird,
 - b. verpflichtend auf schriftlichen Antrag des Prüfungsausschusses,
 - c. verpflichtend auf schriftlichen Antrag von 20 % der eingetragenen ordentlichen Mitglieder, sofern dem Antrag sowohl die Angaben der Mitglieder als auch ihre Unterschriften klar zu entnehmen sind oder
 - d. durch Bekanntgabe des Versammlungsdatums mindestens 3 Tage im Voraus, um eine rechtzeitige Benachrichtigung aller Vereinsmitglieder zu gewährleisten.

Artikel 9. Ablauf der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen

1. Die ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Bekanntgabe von Zeit, Ort und Tagesordnung einberufen. Zur Unterrichtung der Mitglieder werden alle geeigneten Mittel eingesetzt.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt zweimal im Jahr zusammen. Die erste findet im ersten Quartal des Kalenderjahres statt, die zweite frühestens vier Monate später. Der Termin der ordentlichen Mitgliederversammlung wird spätestens vier (4) Wochen im Voraus bekannt gegeben.
3. Die Mitgliederversammlung ist zulässig und beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte (50%) der eingetragenen und ordentlichen Mitglieder des Vereins an ihr teilnehmen. Im Falle der Beschlussunfähigkeit gilt diese nach einer Stunde als aufgehoben. Nach einer Wartezeit von



einer Stunde kann die Mitgliederversammlung stattfinden. Eine vertagte Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder zulässig und beschlussfähig.

4. Die Mitgliederversammlung wird entweder durch den Vorsitzenden, den zweiten Vorsitzenden oder ein anderes Mitglied des Vorstands eröffnet. Durch Handzeichen wird ein dreiköpfiger Ausschuss zur Koordinierung der Tätigkeiten (Koordinierungsausschuss der Mitgliederversammlung) gewählt, der aus einer Leitung und zwei Protokollführenden besteht. Mitglieder des Koordinierungsausschusses können alle ordentlichen Mitglieder des Vereins sein. Vor Aufnahme der Tätigkeit der Mitgliederversammlung wird die Tagesordnung angenommen. Für die Erstellung des Protokolls können mit einstimmiger Zustimmung der Anwesenden elektronische Mittel (Ton- und Bildaufnahmegeräte) verwendet werden. Am Ende der Mitgliederversammlung wird das Protokoll von der Leitung und den beiden Protokollführenden unterzeichnet.
5. Die Hauptmitgliederversammlung genehmigt oder lehnt, nach einer Anhörung, den Bericht des Vorstands und den Bericht des Prüfungsausschusses mit einfacher Mehrheit ab. Im Falle der Annahme des Berichts entlastet die Hauptmitgliederversammlung den scheidenden Vorstand. Im Falle der Ablehnung des Berichts und/oder des Berichts des Prüfungsausschusses hat der neue Vorstand als erste Aufgabe die Untersuchung der oben genannten Vorgänge und die mögliche strafrechtliche Verfolgung der Mitglieder des scheidenden Vorstands und des Prüfungsausschusses.
6. In allen Angelegenheiten (mit Ausnahme der in Art. 8 Abs. 1 lit. c) und d) genannten) stimmt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder und durch Abstimmung per Handzeichen.
7. Anträge und Vorschläge an die Mitgliederversammlung müssen mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich und begründet beim Vorstand eingereicht werden.

Artikel 10. Vorstand

1. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins in der Zeit zwischen zwei Hauptmitgliederversammlungen gemäß den Beschlüssen der Mitgliederversammlungen, den Bestimmungen dieser Satzung und den gesetzlichen Vorschriften.

Der Vorstand besteht aus:

- i. 9 Mitgliedern bei bis zu 200 ordentlichen eingetragenen Mitgliedern,
- ii. 11 Mitgliedern bei 201 bis 500 ordentlichen eingetragenen Mitgliedern; und



iii. 13 Mitgliedern ab 501 ordentlichen eingetragenen Mitgliedern

i.S.d. Art. 5 der Satzung.

Der Vorstand wird von den ordentlichen eingetragenen Mitgliedern in geheimer Wahl gem. Art. 12 der Satzung gewählt.

2. Die Amtszeit des Vorstands beginnt mit dem Tag seiner Wahl und dauert 24 Monate, was dem Zeitraum zwischen zwei aufeinanderfolgenden Wahlen entspricht. Andernfalls ernennt die Mitgliederversammlung bis zu den Wahlen einen kommissarischen Vorstand.
3. Der Vorstand stellt die Teilnahme der gewählten Delegierten des Vereins am Kongress des Dachverbandes der griechischen Gemeinden in Deutschland sicher.
4. Der Ablauf der Sitzungen des Vorstands wird durch Geschäftsordnung bestimmt, die von der Mitgliederversammlung zu billigen ist.
5. Der Vorstand tritt, unter der Leitung des Kandidaten mit den meisten Stimmen, zu seiner ersten Sitzung innerhalb von 8 Tagen nach den Wahlen zusammen.
6. Der Vorstand wählt in geheimer Abstimmung sein Vorstandsgremium, bestehend aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführenden, dem stellvertretenden Schriftführenden und dem Schatzmeister. Die Mitglieder des Gremiums werden mit absoluter Mehrheit (50%+1) des Vorstands und in jeweils separaten und geheimen Wahlen gewählt.

Die übrigen Mitglieder des Vorstands („Beirat“) übernehmen Aufgaben, die vom Vorstand festgelegt werden. Sollte ein zweiter Wahlgang für die Wahl des Vorstandsgremiums erfolglos bleiben, sind im dritten Wahlgang die Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl gewählt. Bei Stimmgleichheit, auch nach dem dritten Wahlgang, entscheidet das Los zwischen den gleichgestellten Kandidaten.

7. Der Vorstand tritt mindestens einmal im Monat zusammen, auf Einladung:
 - a. des Vorstandsvorsitzenden und des Schriftführenden,
 - b. im Falle der Verhinderung auf Einladung des jeweiligen Stellvertreters (des stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden oder stellvertretenden Schriftführenden).
8. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn 50%+1 seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden nach dem Prinzip der einfachen Mehrheit gefasst.
9. Der Vorstandsvorsitzende leitet die Sitzungen des Vorstandes. Im Falle seiner Verhinderung leitet der stellvertretende Vorstandsvorsitzende die Sitzung. Ist auch der stellvertretende Vorstandsvorsitzende verhindert, übernimmt ein anderes Vorstandsmitglied die Leitung der Sitzung.



10. Der Verein wird gerichtlich sowie außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
11. Die in der Vorstandssitzung unterbreiteten Vorschläge sowie die Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll festgehalten, das der Mitgliederversammlung zur Verfügung gestellt wird.
12. Dem Vorstand ist es untersagt, Verträge oder Vereinbarungen zu unterzeichnen, deren Laufzeit sich über seine Amtszeit hinaus erstrecken, es sei denn, es liegt ein diesbezüglicher Beschluss der Mitgliederversammlung vor.
13. Fehlt ein Vorstandsmitglied an drei aufeinanderfolgenden ordentlichen Vorstandssitzungen oder an fünf nicht aufeinanderfolgenden Sitzungen unentschuldigt, wird dieses durch den nächstfolgenden Kandidaten für den Vorstand ersetzt, sofern vorher eine schriftliche Verwarnung erging.
14. Aufgaben und Zuständigkeiten des Vorstands:
 - a) Der Vorstand ist verpflichtet, die Bestimmungen der Satzung einzuhalten und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung umzusetzen.
 - b) Der Vorstand nimmt die Beitrittserklärungen neuer Mitglieder entgegen, führt die Mitgliederlisten, die Buchführung über die Einnahmen und Ausgaben des Vereins, die Ablage der Belege und Unterlagen finanzbuchhalterischen Inhalts, die Protokolle über die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen sowie die Protokolle über die Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes. Der Vorstand führt zudem ein Verzeichnis der eingehenden und ausgehenden Korrespondenz.
 - c) Auf Initiative des Vorstands oder der Vereinsmitglieder werden Arbeitsgruppen zur satzungsgemäßen Erreichung der Vereinsziele gebildet. Die Bildung einer Arbeitsgruppe sowie ihr Tätigkeitsbereich werden vom Vorstand oder von der Mitgliederversammlung unter Berücksichtigung der Bestimmungen der Satzung gebilligt.
 - d) Die Entnahme von Mitteln und deren Verwendung werden durch den Vorstand im Einklang mit dem jeweiligen Haushaltsplan per Beschluss entschieden.
 - e) Die Mitglieder des Vorstands üben ihre Tätigkeit unentgeltlich aus.
 - f) Der Vorstand beruft die Hauptmitgliederversammlung nach Maßgabe der Artikel 8 und 9 ein.



Artikel 11. Prüfungsausschuss

1. Der Prüfungsausschuss besteht aus 3 Mitgliedern und wird gemäß Art. 12 der Satzung gewählt.
 - a) Seine Amtszeit dauert so lange wie die Amtszeit des Vorstands.
 - b) Der Prüfungsausschuss tagt erstmals innerhalb von einer Woche nach seiner Wahl und wählt den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.
 - c) Der Prüfungsausschuss tritt auf Ersuchen eines seiner Mitglieder sowie vor der ordentlichen Mitgliederversammlung zusammen, um die Kassenbücher (Buchführung und Rechnungslegung) des Vereins zu prüfen.
 - d) Der Prüfungsausschuss prüft die Finanzlage des Vereins anhand der Einnahmen, Ausgaben und die entsprechenden Rechnungen und Quittungsbelege des Vereins sowie die Kassenbücher. Er hat der ordentlichen Mitgliederversammlung einen Prüfbericht vorzulegen. Bei der ordentlichen Hauptmitgliederversammlung legt der Prüfungsausschuss einen umfassenden Prüfbericht über die Finanzen des Vereins für die gesamte Amtszeit des Vorstands vor.
2. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ist berechtigt, in Angelegenheiten, welche in seinen Zuständigkeitsbereich fallen, den Vereinsvorstand zu einer außerordentlichen Sitzung zu laden, wenn der Vorstandsvorsitzende nach ausdrücklichem Verlangen des Prüfungsausschusses verweigert oder es unterlässt, eine außerordentliche Vorstandssitzung einzuberufen.
3. Werden finanzielle Unregelmäßigkeiten festgestellt, so beruft der Prüfungsausschuss eine Vorstandssitzung gemäß Art. 10 ein. Werden diese Unregelmäßigkeiten nicht in zufriedenstellender Weise behoben, so beruft er eine Mitgliederversammlung gemäß Art. 8 Abs. 2 lit. b) ein.

Artikel 12. Wahlsystem

1. Die Wahlen finden alle 24 Monate nach einer ordentlichen Hauptmitgliederversammlung statt.
 - a) Der Vorstand, der Prüfungsausschuss und die Delegierten für den Kongress des Dachverbandes der griechischen Gemeinden in Deutschland werden von den ordentlichen Mitgliedern des Vereins an einem durch diese Satzung und die entsprechenden Beschlüsse der Organe bestimmten Ort und Zeitpunkt gewählt.



- b) Das Wahlkomitee wird von den ordentlichen Mitgliedern des Vereins auf der Hauptmitgliederversammlung gewählt.
- c) Alle ordentlichen Mitglieder des Vereins, die seit mehr als sechs Monaten eingetragen sind und ihren finanziellen Verpflichtungen bis zum Beginn der Hauptmitgliederversammlung nachgekommen sind, sind berechtigt, Kandidaten vorzuschlagen.
- d) Bei den Wahlen erstellen ein oder mehrere Mitglieder einen oder mehrere Stimmzettel für Kandidaten für die jeweiligen Organe des Vereins.
- e) Die Stimmzettel sind in folgende Kategorien zur Wahl der genannten Ämter unterteilt:
1. Für den Vorstand
 2. Für den Prüfungsausschuss
 3. Für den Kongress des Dachverbandes der griechischen Gemeinden in Deutschland
- Die Wahlen finden bis zu 8 Tage nach der Hauptmitgliederversammlung statt.
- f) Die Wahl findet an einem vorher festgelegten Ort statt, der mindestens 30 Tage vor dem Wahltag öffentlich bekannt gegeben wird. Die Stimmabgabe ist geheim, wofür das Wahlkomitee verantwortlich ist.
- g) Das Wahlkomitee entscheidet mit einfacher Mehrheit, prüft die Gültigkeit der Stimmzettel, führt das Wahlverfahren durch und verkündet das Wahlergebnis. In der ersten Sitzung des Vorstands legt es das Protokoll über das Wahlverfahren vor und löst sich selbst auf.
- h) Die Einreichung von Wahlvorschlägen beim Wahlkomitee erfolgt bis zu 48 Stunden nach der Hauptmitgliederversammlung.
- i) Jeder Stimmberechtigte wählt einen Stimmzettel und kreuzt den Stimmzettel an:
- aa. von null bis 50%-1 der Anzahl der Mitglieder des Vorstands
 - bb. von Null bis zur Anzahl der Mitglieder des Prüfungsausschusses
 - cc. von Null bis 50%-1 der Anzahl der Delegierten für den Kongress des Dachverbandes der griechischen Gemeinden in Deutschland.
- j) Die Wahlen finden zu einem Zeitpunkt und an einem Ort statt, die von der Hauptmitgliederversammlung festgelegt werden. Eine Verlängerung der Stimmabgabe kann nur unter außergewöhnlichen Umständen gewährt werden, wie z.B. bei einer großen Zahl von Stimmberechtigten, der Unmöglichkeit, die Stimmabgabe aufgrund von nicht vorhersehbaren Ereignissen fortzusetzen, usw.



- k) Das Wahlkomitee vergewissert sich nach Schließung der Wahlurne, dass die Zahl der Stimmzettel in der Wahlurne und die Zahl der Stimmberechtigten, die an der Wahl teilgenommen haben, übereinstimmen. Die überzähligen Stimmzettel werden vor dem Öffnen der Umschläge nach dem Zufallsprinzip vernichtet.
- 2.a) Die Sitze werden nach dem einfachen Verhältniswahlrecht auf der Grundlage der gültigen Stimmzettel vergeben. Leere Stimmzettel werden zu den ungültigen Stimmzetteln gezählt.
- b) Wenn ein Kandidat zurücktritt oder aus irgendeinem Grund nicht aktiv an den Aktivitäten des Vereins teilnimmt (Art. 10 Abs. 13), wird das Amt durch den nächsten Kandidaten besetzt.
- 3. Bei Stimmgleichheit werden die Sitze grundsätzlich dem Stimmzettel mit den wenigsten Stimmen zugeteilt, andernfalls wird ein Losverfahren durchgeführt.

Artikel 13. Finanzielle Mittel und Ausgaben

1. Ordentliche Mittel des Vereins:

Die Jahresbeiträge seiner Mitglieder, deren Höhe von der Hauptmitgliederversammlung festgelegt wird.

2. Außerordentliche Mittel des Vereins:

- a. Beschaffung finanzieller Mittel und Ressourcen nach Entscheidungen der Vereinsorgane
- b. Einnahmen aus den von den Organen des Vereins beschlossenen Veranstaltungen und Aktivitäten des Vereins.
- c. Einnahmen aus Schenkungen und Spenden/Sammlungen.
- d. Etwaige staatliche Subventionen.
- e. Jede andere Einnahme gemäß den gesetzlichen Bestimmungen.

3. Der Verein ist verpflichtet, für jede Transaktion eine Quittung auszustellen. Folgende Quittungen sind pro Zahlungsart zulässig:

- a. Zahlung in bar: Zahlungsbeleg mit dem Stempel des Vereins und der Unterschrift des Schatzmeisters oder eines Vorstandsmitglieds, das ihn vertritt.
- b. Zahlung per elektronischem oder nicht-elektronischem Überweisungsdienst und per Dauerauftrag: Zahlungsnachweis des verwendeten Dienstes oder Kontoauszug.

4. Der neue Schatzmeister/Kassenwart oder das Vorstandsmitglied, das den ausgeschiedenen Schatzmeister ersetzt, eröffnet oder erhält vom Vorgänger ein Kassenbuch über die



Einnahmen und Ausgaben des Vereins und führt dieses auf eigene Verantwortung (das Kassenbuch kann in elektronischer Form geführt werden). Bei Beendigung seiner Amtszeit gibt er das Kassenbuch wie vorgesehen ab.

- a. Alle ordentlichen und außerordentlichen Einnahmen des Vereins sind zum Zeitpunkt der Transaktion oder spätestens innerhalb einer (1) Woche als Einnahmen zu verbuchen.
 - b. Alle Ausgaben werden zum Zeitpunkt der Transaktion oder spätestens innerhalb eines Zeitraums von einer (1) Woche verbucht.
 - aa. Wiederkehrende Ausgaben, die durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung des Vereins vorab genehmigt wurden (z.B. Miete für die Anmietung von Räumen, Rechnungen, Gehaltsabrechnungen usw.).
 - bb. Außerordentliche Ausgaben, die durch einen Beschluss des Vorstands des Vereins genehmigt werden und außergewöhnliche oder dringende Bedürfnisse des Vereins abdecken, um seinen ununterbrochenen Betrieb und seine Aktivitäten zu gewährleisten. Die Entscheidung des Vorstands über außerordentliche Ausgaben muss von der nächstfolgenden Mitgliederversammlung gebilligt werden. Das Hauptkriterium für die Beurteilung außerordentlicher Ausgaben sind die Grundsätze und Ziele des Vereins.
 - c. Aufzeichnungen (Einnahmen oder Ausgaben), die nicht durch Dokumente oder Belege belegt sind, gelten als unzulässig. Daraus resultierende Ausfälle sind der Reihe nach vom Schatzmeister, dem Vorstandsvorsitzenden und den anderen Vorstandsmitgliedern des Vereins zu tragen.
5. Der Verein unterhält ein Bankkonto, dessen Begünstigte der Schatzmeister/Kassenwart und ein anderes Mitglied des Vorstandes sind. Das Konto wird bei der Gründung des Vereins eröffnet und im Falle ihrer Auflösung aufgelöst. Nach der Wahl eines neuen Vorstands muss das Konto im Rahmen des Übergabeverfahrens innerhalb einer (1) Kalenderwoche nach der Bildung des neuen Organs auf das neue Organ übertragen werden.

Falls Bargeld abgehoben oder Zahlungen über ein Online-Banking-System getätigt werden müssen, gilt stets das Vier-Augen-Prinzip:

- a. Die Anwesenheit von zwei Personen (der Schatzmeister, der Vorstandsvorsitzende oder ein Vorstandsmitglied) beim Abheben von Bargeld bei der Bank oder am Geldautomaten.
- b. Gemeinsame Nutzung der Sicherheitssysteme des Online-Banking-Systems durch den Schatzmeister, den Vorstandsvorsitzenden oder eines Vorstandsmitglieds (z.B. Benutzername/PIN und 2-Faktor-Authentifizierung).



6. Der Schatzmeister darf in der Vereinskasse Bargeld von nicht mehr als 500,00 EUR aufbewahren. Er ist verpflichtet, jeden darüberausgehenden Betrag unverzüglich auf das Bankkonto des Vereins einzuzahlen. Außerdem muss er in der Lage sein, die Organe des Vereins jederzeit über den Stand der Kasse zu informieren.

Artikel 14. Einstellung fester Mitarbeiter

Ist die Einstellung von festen Mitarbeitenden erforderlich, um den Zielen des Vereins zu dienen und ihre Tätigkeit zu erleichtern, so werden die Voraussetzungen und das Verfahren hierfür von der Mitgliederversammlung festgelegt und bestätigt.

Die Regelungen des jeweiligen Arbeitsvertrags müssen dem deutschen Arbeitsrecht, den steuerlichen Bestimmungen und den geltenden Tarifverträgen entsprechen.

Artikel 15. Steuererklärung

Der Vorstand stellt vor Ablauf des jeweiligen Steuerjahres sicher, dass die steuerlichen Verpflichtungen des Vereins erfüllt werden. Dies kann entweder durch Beauftragung eines oder mehrerer Mitglieder des Vereins oder durch Hinzuziehen einer berufsmäßigen Steuerberatung geschehen.

Artikel 16. Auflösung

1. Der Verein kann durch einen Beschluss einer Mitgliederversammlung, die zu diesem Zweck einberufen wurde, wobei die Auflösung in die Tagesordnung aufgenommen werden muss, mit einer Mehrheit von drei Viertel ($\frac{3}{4}$) der ordentlichen Mitglieder aufgelöst werden, unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen.
2. Das Vermögen des aufgelösten Vereins wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung an eine andere(n) steuerbegünstigte(n) Körperschaft/Verein zwecks Verwendung für gemeinnützige mildtätige Zwecke übertragen. Etwaige Schulden oder Verbindlichkeiten des Vereins sind vor einer weiteren Verwendung der Mittel davon abzuziehen.
3. Für die Liquidation des aufgelösten Vereins werden von der Mitgliederversammlung fünf (5) Liquidatoren ernannt.



Artikel 17. Übergangsvorschriften – Kommissarischer Vorstand

1. Der kommissarische Vorstand, bestehend aus 5 Gründungsmitgliedern, wird von der Gründungsversammlung per Handzeichen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen berufen.
2. Der kommissarische Vorstand führt satzungsgemäß die Geschäfte des Vereins in der Zeit vom Tag der Gründungsversammlung bis zur konstituierenden Sitzung des neu gewählten Vorstands gem. Art. 10 Abs. 5 der Satzung. Die Wahlen des ordentlichen Vorstands, des Prüfungsausschusses sowie der Delegierten für den Kongress des Dachverbands griechischer Gemeinden in Deutschland sind innerhalb von 2 Wochen nach der Bestellung des kommissarischen Vorstandes gem. Art. 12 durchzuführen.
3. Der kommissarische Vorstand ist u.a. befugt, alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, damit die Wahlen des ordentlichen Vorstands, des Prüfungsausschusses sowie der Delegierten für den Kongress des Dachverbands griechischer Gemeinden in Deutschland satzungsgemäß stattfinden. Insbesondere ist er berechtigt, ohne Einberufung der Mitgliederversammlung Räumlichkeiten für die Durchführung der ersten ordentlichen Wahlen anzumieten.
4. Die zur Eintragung des Vereins erforderlichen Schritte werden vom ordentlichen Vorstand eingeleitet.
5. Der erste ordentliche Vorstand darf etwaige Satzungsänderungen ausschließlich und nur dann vornehmen, wenn diese vom Amtsgericht (Registergericht) oder der zuständigen Steuerbehörde angezeigt werden und diese für die Eintragung des Vereins oder die Anerkennung seiner Gemeinnützigkeit als notwendig und erforderlich erachtet werden.

Hellenische Gemeinde München